Artikel vom 04.08.2026 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 00:44 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/sicherheitsbeauftragte-erst-ab-50-beschaeftigten-notwendig

Sicherheitsbeauftragte erst ab 50 Beschäftigten notwendig

Seit dem 29.05.2026 sind Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten grundsätzlich nicht mehr wie bisher verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Mit dieser Gesetzesänderung möchte die Politik unter anderem für weniger Bürokratie im Arbeitsschutz mittelständischer Arbeitgeberbetriebe sorgen. Das bedeutet für diese vor allem weniger organisatorischen Aufwand sowie die Befreiung von Dokumentations- und Bestellpflichten, ohne dass die allgemeinen Arbeitsschutzpflichten entfallen. Aber auch die Eigenverantwortung der Arbeitgeber soll durch die damit gleichzeitig steigende Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung gestärkt werden. Im Sinne eines risikoorientierten Arbeitsschutzes soll nicht mehr die Betriebsgröße allein, sondern die tatsächliche Gefährdung maßgeblich sein. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird dadurch zum zentralen Instrument. Die neue Rechtslage im Überblick:

bis 20 Beschäftigte	Keine Bestellpflicht einer/eines Sicherheitsbeauftragten
über 20 bis unter 50 Beschäftigte	Bestellpflicht einer/eines Sicherheitsbeauftragten nur bei besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit
ab 50 Beschäftigte	Bestellpflicht mindestens einer/eines Sicherheitsbeauftragten
unter 250 Beschäftigte ohne besondere Gefährdung	Grundsätzlich genügt die Bestellung einer/ Sicherheitsbeauftragten

bei besonderer Gefährdung	Die Berufsgenossenschaft kann unabhäng von der Betriebsgröße die Bestellung eine Sicherheitsbeauftragten verlangen

Quelle: SVLFG